



Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

9544/21

ENFOPOL 217
JAI 680
SPORT 42
CT 76

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Juni 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8648/21 + COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Gewalt im Zusammenhang mit
Sportveranstaltungen

– *Schlussfolgerungen des Rates (7. Juni 2021)*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3799. Tagung am 7. Juni 2021 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU GEWALT IM ZUSAMMENHANG MIT SPORTVERANSTALTUNGEN**

1. Unter BETONUNG DESSEN, dass die Europäische Union unter anderem das Ziel verfolgt, den Bürgerinnen und Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gemäß Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ entwickelt,
2. unter HINWEIS DARAUF, dass in der neuen EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2021-2025 hervorgehoben wird, dass es gilt, gegen den Terrorismus vorzugehen und Radikalisierung zu verhindern, der organisierten Kriminalität das Handwerk zu legen und Cyberkriminalität zu bekämpfen,
3. unter BERÜCKSICHTIGUNG der in der Strategischen Agenda der EU für 2019-2024 verankerten strategischen Prioritäten und Leitprinzipien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, der Mitteilung der Kommission über die neue EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2021-2025, der Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft vom Dezember 2020, des Prümer Beschlusses (2008/615/JI) und des EU-Fußballhandbuchs von 2016²,

¹ Prümer Vertrag (Dok. 10900/05); ferner: Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (Dok. 12795/16 – ABl. C 444 vom 29.11.2016, S. 1); Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans (Dok. 12792/16); Entschließung des Rates zu den Kosten für die Aufnahme und den Einsatz von ausländischen Polizeidelegationen bei Fußballspielen (und anderen Sportveranstaltungen) mit internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (Dok. 12791/16); Entschließung des Rates über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten (ABl. C 281 vom 22.11.2003, S. 1); Beschluss des Rates über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (2002/348/JI, geändert durch den Beschluss 2007/412/JI des Rates).

² Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (ABl. C 444 vom 29.11.2016, S. 1)

4. unter HINWEIS DARAUF, dass Sport und insbesondere große Sportveranstaltungen ein Zeichen des Wohlstands sind, den Austausch von Erfahrungen und Werten fördern und in direktem Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Entwicklung der europäischen Gesellschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger stehen,
5. in ANERKENNUNG der Bedeutung von Sportveranstaltungen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Zusammenhang und UNTER HERVORHEBUNG der Auswirkungen von COVID-19 auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, auf soziale und kulturelle Initiativen sowie auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die Strafverfolgungsbehörden, die ihre Sicherheitsstrategien auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an diese neuen Bedingungen anpassen müssen,
6. unter HERVORHEBUNG der Bedeutung von Sportveranstaltungen als Massenveranstaltungen, bei denen viele Fans aus verschiedenen Ländern zusammenkommen, deren Sicherheit und Gesundheit für alle Vorrang haben müssen,
7. unter HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union häufig und wiederholt zahlreiche Sportgroßveranstaltungen mit internationaler Dimension ausrichtet, zu denen auch die UEFA Champions League und die UEFA-Fußballeuropameisterschaft gehören, die beide nicht nur äußerst populär, sondern auch im globalen sportlichen Kontext von großer Bedeutung sind,
8. unter HERVORHEBUNG der Tatsache, dass das von der UEFA für die nächste UEFA-Europameisterschaft („UEFA EURO“, Juni-Juli 2021) gewählte neue Modell schon an sich eine einzigartige Herausforderung bezüglich Sicherheit darstellt, da die Meisterschaft in 11 europäischen Städten gleichzeitig ausgetragen wird,
9. in ANERKENNUNG der wichtigen Rolle, die Europol – durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden – bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden spielt,

verfährt DER RAT wie folgt: Er

10. BETONT, dass die Organisatoren von während der COVID-19-Pandemie stattfindenden Großveranstaltungen – unabhängig davon, ob es sich um politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen handelt – weiterhin Maßnahmen und Verfahren vorsehen sollten, mit denen eine Ausbreitung des Virus verhindert wird, und zwar in Bezug auf alle Beteiligten: die breite Öffentlichkeit, Mannschaften, Schiedsrichter, Veranstaltungsmanager und -koordinatoren, Strafverfolgungsbeamte, Personal des Katastrophenschutzes, medizinisches Personal und Notfallpersonal, privates Sicherheitspersonal, Medienvertreter und sonstiges Personal;
11. UNTERSTREICHT die Bedeutung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs für die Gewährleistung einer sicheren und gesicherten Austragung der UEFA EURO 2020, auch über digitale Plattformen, vor allem, da die geplanten Spiele in vielen verschiedenen europäischen Städten stattfinden werden;
12. BETONT, dass die Mitgliedstaaten, die von anderen Mitgliedstaaten durch Entsendung szenekundiger Beamter unterstützt werden, im Interesse einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit nach Möglichkeit Größe und Zusammensetzung der zu entsendenden, von ihnen angeforderten Teams sowie die geltenden Verfahren mitteilen sollten. Dies sollte eine spätere Anpassung nach dynamischer Risikobewertung nicht ausschließen;
13. RÄUMT EIN, dass es unerlässlich sein kann, die Bewegungen von Risiko-Fans (d. h. potenziell problematischen Fans) in den Mitgliedstaaten zu überwachen, um eine Störung der öffentlichen Ordnung und damit verbundene kriminelle Aktivitäten zu verhindern, selbst wenn die breite Öffentlichkeit nicht an den Sportstätten präsent ist. Der Rat REGT daher eine wirksame internationale Zusammenarbeit AN, in deren Rahmen spezialisierte szenekundige Strafverfolgungsbeamte sowie andere Verbindungsbeamte des Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit entsendet werden, selbst wenn eine Sportveranstaltung nicht in Präsenz der breiten Öffentlichkeit stattfindet;

14. ERKENNT, dass es angesichts mehrerer aktueller Fälle von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, an denen Risiko-Fans in einer Reihe europäischer Länder beteiligt waren, von entscheidender Bedeutung ist, dieses Problem nicht nur in Verbindung mit Sportstadien und anderen Sportstätten, sondern auch im Kontext anderer mit diesem Phänomen verbundener Aktivitäten anzugehen. Um potenziell gefährliche Zwischenfälle zu verhindern und zu deeskalieren, ERACHTET der Rat es für wichtig, mit einem ganzheitlichen Ansatz auf das Problem zu reagieren. Der Anwendungsbereich von Präventivmaßnahmen sollte über Sportstätten hinaus auch auf andere Orte ausgeweitet werden, die eine beträchtliche Anzahl von Fans anziehen und demnach ein Sicherheitsrisiko darstellen können. Polizeiliche Präventivmaßnahmen an Orten wie öffentlichen Verkehrsmitteln, Flughäfen, Hotels, Trainingszentren, Aufenthaltsorten von Teams und Schiedsrichtern, Ausgevierteln und anderen Orten des öffentlichen Raums sind für die allgemeine Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen von entscheidender Bedeutung;
15. BETONT, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb des internationalen Rahmens für Sportveranstaltungen ist, insbesondere zwischen jenen, die unmittelbar für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr, die Betreuung und das Management von Sportgroßveranstaltungen verantwortlich sind;
16. BETONT, wie wichtig es ist, einen Abschlussbericht über und eine Bewertung des Turniers zu verfassen, die über die NFIPs und die zu diesem Zweck eingerichtete Europol-Expertenplattform an die Beteiligten verteilt werden sollten. Der Schwerpunkt des Berichts sollte auf Fragen der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung liegen und eine Debatte über erkannte Sicherheitslücken, einschließlich Schwachstellen und Probleme im Zusammenhang mit COVID-19, anstoßen;
17. BETONT, wie wichtig es ist, unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit dem nationalen Recht den öffentlichen Raum bei großen Sportveranstaltungen zu schützen und den Schutz des öffentlich zugänglichen privaten Raums sicherzustellen, insbesondere durch die Umsetzung von Konzepten der eingebauten Sicherheit und den Einsatz von Überwachungs- und Erkennungssystemen, die auch künstliche Intelligenz umfassen;
18. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, über ihre Strafverfolgungsbehörden weiterhin Online-Inhalte zu überwachen, um die Verbreitung von Inhalten, die zu Gewalt, Extremismus, Radikalisierung und Fremdenfeindlichkeit anstiften, zu verhindern und einzudämmen;

19. BETONT, dass die Mitgliedstaaten die Risikobewertung in Bezug auf Risiko-Fans, insbesondere, wenn diese extremistische Ideologien vertreten, intensivieren müssen, um etwaige feindselige und kriminelle Aktivitäten bei internationalen Sportveranstaltungen erkennen, verhindern und einschränken zu können. Der Rat IST daher DER ANSICHT, dass die Zusammenarbeit zwischen polizeilicher Erkennung und strafrechtlichen Ermittlungen sowie präventiver/bürgernaher Polizeiarbeit im Interesse des Austauschs einschlägiger Informationen verbessert werden sollte;
20. BETONT, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und -netzen der EU und den Expertengruppen des Europarates zu verstärken, um Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu verhindern und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus unter den Fans vorzugehen;
21. VERPFLICHTET SICH dazu, im Rahmen der polizeilichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Europäischen Union – bzw. im Falle von Sportgroßveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Interpol auch weltweit – Expertengruppen zu unterstützen und zu verstärken, die in Bezug auf Gewalt und Extremismus im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen über das einschlägige polizeiliche Wissen verfügen;
22. ERSUCHT das NFIP-Netz, mit Unterstützung von Europol einen Jahresbericht über die Bewertung der Bedrohungslage und Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu verfassen und vorzulegen;
23. BETONT, dass die NFIPs³ als direkte zentrale Kontaktstellen für den polizeilichen Informationsaustausch und die Erleichterung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Verbindung mit Fußballspielen von internationaler Dimension eine wichtige Rolle spielen. MAHNT die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre NFIP ausreichend mit Ressourcen ausgestattet sind, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können;
24. ERSUCHT die Kommission angesichts der Tatsache, dass der Beschluss 348/2002/JI des Rates aus Sicht von Praktikern aktualisiert werden muss, damit er den aktuellen bewährten Verfahren und polizeilichen Konzepten entspricht, eng mit dem NFIP-Netz zusammenzuarbeiten und die mögliche Vorlage eines geeigneten Gesetzgebungsvorschlags zu prüfen.

³ Die Europäische Kommission unterstützt das NFIP-Netz im Rahmen des Projekts „NFIP Network: Event Policing & International Cooperation EURO 2020“ (Finanzhilfebeschluss: EAC-2018-0474).